

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Ev. Kirchengemeinde in Korschenbroich e. V.“ und hat seinen Sitz in Korschenbroich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein fördert Projekte, die vom Presbyterium oder aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen werden. Vorschläge der Mitgliederversammlung werden dem Presbyterium zur Kenntnis gebracht.
2. Er setzt sich ein für die Erhaltung, Ausstattung und Erneuerung der Gebäude der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich und fördert die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich durch personal- und sachbezogene Zuschüsse.
3. Der Verein kann im Einvernehmen mit dem Presbyterium Mitarbeiter für die Gemeindefarbeit einstellen. Er unterstellt sie der Leitung und Dienstanweisung durch das Presbyterium.
4. Zuschüsse werden nur in dem Fall gewährt, dass Haushaltsmittel der Evangelischen Kirchengemeinde Korschenbroich gar nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.
5. Der Verein ist an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Evangelischen Kirche gebunden.

3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand , der über den Antrag entscheidet
3. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Über dessen Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Durch schriftliche Kündigung beim Vorstand endet die Mitgliedschaft jeweils, zum Quartalsende. Sie endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 – Mehrheit.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 12 Monate nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen werden .
3. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher bei ordentlichen und 7 Tage vorher bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet .Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über § 2 (Zweck und Aufgaben des Vereins) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.
7. Die Kassenprüfung findet jährlich durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer statt. Sie erstatten ihr Bericht.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die laufenden Geschäfte.
2. Den Vorstand bilden
 - a) der Vorsitzende,
 - b) dessen Stellvertreter,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer,
 - e) 2 bis 5 Beisitzer und
 - f) 1 vom Presbyterium bestimmtes Mitglied mit beratender Stimme.Die Mitglieder des Vorstandes gehören der evangelischen Kirche an. Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Die Arbeit des Vorstandes geschieht ehrenamtlich. Er leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
4. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
5. Der Vorstand ist berechtigt zur Beratung bestimmter Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.
6. Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre .Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner

Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand die Stelle bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dort hat dann die Bestätigung zu erfolgen.

§ 7

Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens . Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage des Vermögens hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins beinhaltet. Sie kann nur mit der Mehrheit von 3/4 aller zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Korschenbroich.